

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (65)435

Vol. 1965/0098

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPAISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT KOMMISSION

KOM(65) 435 endg.

Brüssel, den 18. November 1965

Vorschlag einer

VERORDNUNG DES RATES

betreffend die Abschöpfungen, die auf den
zur Aussaat bestimmten Hybrid-Mais anzuwen-
den sind

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(65) 435 endg.

BEGRÜNDUNG

Die Einfuhren von Hybridmais, der zur Aussaat bestimmt ist, sind bis zum Inkrafttreten der Verordnung Nr. 19 einem innerhalb des GATT konsolidierten Zollsatz von 4 % unterworfen.

Im Gegensatz zu Art. 1 Abs. 2 der Verordnung Nr. 20 und Nr. 22, welche der im Rahmen des GATT eingetretenen Konsolidierung für bestimmte Erzeugnisse Rechnung tragen, enthält die Verordnung Nr. 19 keinen Hinweis, betreffend den konsolidierten Zoll für Hybridmais, der zur Aussaat bestimmt ist.

Da in der Verordnung Nr. 19 kein entsprechender Hinweis gegeben wird, erheben die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus Drittländern die gleiche Abschöpfung wie für gewöhnlichen Mais. Da der Betrag dieser Letzteren im allgemeinen höher ist als derjenige, der sich bei Anwendung des konsolidierten Zollsatzes ergeben würde, können die Einfuhren aus bestimmten Drittländern hierdurch benachteiligt werden.

In juristischer Hinsicht ist anzunehmen, daß der Rat, als er die Verordnung Nr. 19 verabschiedet hat, die von den Mitgliedstaaten und von der Gemeinschaft im Rahmen des GATT schriftlich eingegangenen Verpflichtungen einhalten wollte. Da jedoch die Verordnung Nr. 19, verglichen mit den Verordnungen Nr. 20 und Nr. 22 keine Angaben in dieser Hinsicht enthält, erscheint es zweckmäßig, auf Grund von Art. 24 der Verordnung Nr. 19 Ausnahmeregelungen zu den Bestimmungen gemäß Art. 2 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 2 der Verordnung Nr. 19 zu erlassen, um die Notwendigkeit zu präzisieren, einmal dem im Rahmen des GATT auf 4 % konsolidierten Zollsatz und andererseits dem Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz die ja auf Grund des Einflusses der Herabsetzung der Zölle, die seit dem 1. Januar 1959 durchgeführt wird, festgesetzt werden kann, Rechnung zu tragen.

Dieses ist die Tragweite des Vorschlags der Kommission zu dieser Frage.

Vorschlag einer
VERORDNUNG DES RATES

betreffend die Abschöpfungen, die auf den zur Aussaat
bestimmten Hybrid-Mais anzuwenden sind

(Von der Kommission den Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Verordnung Nr. 19 über die schrittweise Errichtung einer ge-
meinsamen Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 24,
auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bezüglich des zu der Tarifnummer 10.05 A des Gemeinsamen Zollltarifs zugelassene
Hybridmais muß dem Zollsatz Rechnung getragen werden, der sich aus der für dieses
Erzeugnis im Rahmen des GATT gemachten Konsolidierung ergibt.

Die Berücksichtigung der Konsolidierung des Zollsatzes für dieses Erzeugnis
hat in einigen Fällen zur Folge, daß die Abschöpfungen gegenüber Drittländern
nicht in ihrer Gesamtheit erhoben werden.

Die Begrenzung der Abschöpfungen gegenüber Drittländern darf das Prinzip der
Gemeinschafts-Präferenz nicht in Frage stellen. Diese Präferenz kann unter Be-
rücksichtigung der seit dem 1. Januar 1959 durchgeführten Herabsetzung der
Zölle zum Ausdruck kommen. -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag der auf den zur Tarifnummer 10.05 A des Gemeinsamen Zollltarifs
zugelassenen Hybridmais anwendbaren Abschöpfung darf folgende Beträge nicht
überschreiten:

- für Einfuhren aus den Mitgliedstaaten denjenigen Betrag, der sich aus der
Anwendung des im GATT konsolidierten Höchstzollsatzes, vermindert um den Pro-
zentsatz der seit dem 1. Januar 1959 durchgeführten Herabsetzung der Zölle
ergibt.

.../...

- für Einfuhren aus Drittländern denjenigen Betrag, der sich aus der Anwendung des im GATT konsolidierten Höchstzollsatzes ergibt.

Artikel 2

Die Zulassungsbedingungen für Mais zur Unter-Position 10.05 A des Gemeinsamen Zollltarifs werden mit Vorbehalt der Vereinheitlichung der diesbezüglichen Bestimmungen auf Gemeinschaftsebene durch die zuständigen Behörden bestimmt. Diese Behörden treffen die notwendigen Maßnahmen, um jede andere Verwendung zu vermeiden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat

----- Der Präsident